JOA. GEORG. XAV. KONENBERG

ILLUSTRISS. S. R. I.

COMITUM FUGGER

DE KIRCHBERG, ET WEISSENHORN &c. &c.

CONSILIARII ET CANCELLARII COMMUNIS,

Nachtrag

zu den

MEDITATIOnen

DE DESERTORE

CATHOLICO ORDINIS RELIGIOSI,

AD ALIQUAM

EX DUABUS RELIGIONEM

TRANSEUNTE,

BONA, ET JURA QUÆCUNQUE,

QUIBUS VOVENDO RENUNCIAVIT,

NEC VI

PACIS WESTPHALICAE,

NEC ALIO QUOCUNQUE TITULO,

AUT OBTENTU RECUPERANTE.

R

AUGUSTÆ VINDELICORUM,

APUD MATTHÆUM RIEGER ET FILIOS.

MDCCLXXIII.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Ursachen, welche diesen Nachtrag zu unsern erst neulich aus der Presse gekommenen Meditationen veranlasset haben, bestehen darinn. Erstens hielten wir |: wie es dem Herrn Verfasser der Biga Discussionum Ecclesiastico-publicarum im Jahre 1758. gleicher maßen ergangen ist, und der uns eben auch dahin verleitet hat :| jenen Ordens-Deserteur, den sogenannten Sempronius, beständigher selbst für den Erfinder des unumstößlichen Beweises. Dieser un-

schuldige Irrwahn ist aus unsrer dortigen Vorrede, und aus der Abhandlung öfters selbst, und sonderbar aus der Nota sub lit. a. pag. 10. klar wahrzunehmen. Doch thut dieses nichts zur Hauptsache. Sodann, und zwar erst den dritten dieses laufenden Monats empfiengen wir von einem guten Freunde und Gönner die Nachricht, daß jener Deserteur nicht Carl Friederich, sondern Johann Andreas Gerstlacher geheißen habe! er schickte uns auch zugleich, wofür wir ihm sehr verbunden sind, eine gedruckte Abhandlung mit der Aufschrift: Carl Friederich Gerstlacher, Markgräflich Baden Durlachischen Hof- und Regierungsraths, rechtliche mit neuen Beweisen versehene Untersuchung, ob ein katholischer Ordensgeistlicher —— Carlsruhe 1771, welche uns also bis nun nicht zu Gesichte gekommen war.

In

In dieser erzählet der Herr Hof= und Regierungsrath selbst, daß er bey noch sehr jungen Jahren eine Schrift unter dem Titel: Unumstößlicher Beweis im Jahre 1754 herausgegeben habe.

Da wir nun den Herrn Deserteur immerher selbst für den Vater dieses Beweises, den er auf solche Art in seinem 54sten Jahre geschrieben haben müßte, eines Theils gehalten, und des andern gesehen haben, daß solcher Beweis mit gar vielen beleidigenden, und unleidlich beleidigenden Ausdrücken recht bedächtlich angefüllet ist; so war es, wie wir auch dort schon voraus gesaget haben, freylich nicht möglich, oder vielmehr ganz nicht wohlanständig, einen Stummen zu machen, und alles, was verächtlich= und empfindlichst auf den katholischen Theil, und die Religion mit ganzer Uebermaaß zu geworfen worden, gleichgültig hingehen zu lassen. Hätten wir gewußt, daß der unumstößliche Be=

weis von einem andern, und zwar bey noch sehr jungen Jahren verfasset worden sey; so wurden wir in unsern Meditationen mit dem Salze, und Pfeffer vieleicht auch etwas häuslicher, und wirthschaftlicher umgegangen seyn. Nun ist es |: und wie oft etwas gleichsam seyn soll :| schon geschehen und muß es gleichwohl dem hiemit aufgedeckten Irrwahn, und hiernächst auch unserm aufrichtigen Bekänntniß zu gut gehalten werden, da wir hiemit öffentlich bezeugen, daß die Untersuchung in das Widerspiel ganz rühmlich bescheiden, und mit ungleich besser scheinbaren Gründen geschrieben, wie auch ferner darum zu beloben sey, weil in derselben vieles, gar vieles nicht mehr wiederholet, sondern freymüthig weggelassen, somit auch in der Stille selbst für unrichtig, und ungeziemend erkannt worden ist, was ehehin die Jugend mit einer zu erstaunenden Freyheit, und nicht mindern Heftigkeit hingeschrieben hat.

Ob

Ob wir nun schon über die mehrberührte Untersuchung nicht weniges, sondern sehr, und recht vieles, wie es nach ihrer eignen Ordnung von Absatze zu Absatze geschehen wird, noch anzumerken haben; so wird, und soll es sich doch zeigen, daß auch wir zu leben, und dem Herrn Hof- und Regierungsrathe die Ehre zugeben wissen, welche sowohl seinem Character, als der bescheidenen Schreibart gebühret; Bey allem dem aber können wir das, was keinen Grund hat, doch nicht gründlich heißen. Nur thut uns gar sehr leide, daß wir jene Untersuchung erst jezt, nach bereit in das Offene hinaus getretenen unsern Meditationen, zu Handen bekommen, und nun durch einen Nachtrag mit nicht nur eigener, sondern, und hauptsächlich auch zu eines geehrtesten Lesers Unbequemlichkeit haben ersetzen müssen, was bey guter Muße untereinst mit einer Arbeit hätte geschehen können; dahingegen wir dermal,

sichern

sichern, und eilenden Umständen nach, um den Port noch in Zeiten zu erreichen, ebenfalls zu eilen, gar sehr zu eilen, gedrungen waren; und daher kömmt es auch, daß wir, ohne das Entgegenstehende zu wiederholen, auf jeden Absatz nur das, was wir dafür halten, beygebracht haben, und es also fast nothwendig seyn wird, bey Lesung dieses Nachtrages auch die anderseitige Untersuchung immer vor sich zu haben. Geschrieben den 11ten Tag May 1773.

Ad

Ad §. I. II. III.

Gewissensfreyheit.

Wir hätten es bey dem, was in unsern Meditationen von der genannten Freyheit des Gewissens hin und wieder gesaget worden, allerdings bewenden lassen können, und wurden es auch ohne weitere Anregung dabey gelassen haben, wenn nicht dem Herrn Hof- und Regierungsrath, in seiner **Untersuchung** gleich den ersten Absatz mit den nachdenklichen Worten anzufangen, gefällig gewesen wäre: **Nichts kann dem Naturrechte, und der Vernunft gemäßer seyn, als die Freyheit des Gewissens in Absicht auf die Religion.** Und wir hingegen sind aus dem Naturrechte, durch die Vernunft, und aus der Offenbarung gänzlich überzeuget: **Nichts kann dem Naturrechte, und der Vernunft ungemäßer seyn, als die Freyheit des Gewissens in Absicht auf die Religion.**

Da-

Damit sich aber über diesen Gegensatz Niemand unnöthig, und gar zu sehr ärgern möge, erinnern wir zum Voraus, daß hier schon wiederum nur von einer genannten, wenn sie immer so genannt werden kann, von einer Freyheit des Gewissens nach dem böhmerschen Geschmacke, und Schilderung die Rede sey. Und eine schulgerechte derselben eigentliche Definition ist, wenigst unsers Wissens, bisher noch nicht zum Vorscheine gekommen; wie dann auch der Herr Böhmer sich dessen nicht getrauet, sondern sowohl sich selbst, als andere Glaubige nur mit seinem *sentiant*, *credant*, *agantque singuli* — — ein jeder möge urtheilen, glauben und handeln — — indessen tröstlich abgespeiset hat. Kömmt einmal eine wahre, ächte Definition an des Tages Licht; so wird sich auch davon sprechen lassen; bis dahin urtheilet, glaubet, und handelt man halt nach einer Gewissensfreyheit, wie sie tönet, gleichwohl so fort, ohne zu wissen, was sie doch auf eine per Genus, & Differentiam schulgerecht bestimmte, und beschriebene Weise endlich seyn möge, oder könne.

Wir denken eben so: Wenn ein vernünftiger Mensch kein Gottesläugner ist, sondern glaubet, daß es einen Gott, eineu allgemeinen Schöpfer, einen durchgängigen Herrscher, folglich auch einen Gesetzgeber, insgemein ein höchstes, unendlich vollkomme-

kommenes, weises, und alles nicht nur vorsehendes, sondern eben darum ein aufmerksames, und eine auf alle Fälle gerichtete Fürsehung anordnendes heiligstes Wesen, und zwar vornehmlich in Absicht der Religionsangelegenheiten giebt, und wenn er auch ferner glaubt, daß dieser Gott, dieser Herr, und Gesetzgeber, wie er von seinen ihm wesentlich, zeitlich, und ewig unterworfenen vernünftigen Geschöpfen allgemein, und durchaus gleichförmig gottesdienstlich bedienet, und verehret seyn wolle, geoffenbaret hat; so wird es diesem Menschen hoffentlich nicht mehr schwer ankommen, auch zu glauben, daß dieser Gott, dieser Regent, dieser Gesetzgeber wenigst doch so weise, so klug, so vor- und fürsichtig seyn, und handeln werde, als es ein Geschöpf in seinen Geschäfften immer seyn, und handeln mag.

Nun ist kein vernünftiger Mensch, keine vernünftige Creatur, kein mit Vernunft begabter Regent, kein Herr, kein Bürger, kein Bauer, kein Hausvater, welcher, nachdem er ein Landrecht, eine Amts-Instruction, einen Bestallungsbrief, eine Hausordnung schriftlich, oder mündlich einmal ertheilet hat, so einfältig, so albern, und so unvernünftig schlecht dächte, und denken könnte, daß er einem jeden |: singulis :| seiner Minister, Beamten, Diener, Unterthanen, Hausknechten, ge-

brödten Dienstbothen, und Hausgesindes freygestellet überließe, wie er, der Diener oder Unterthan, und zwar ein jeder diese in der allgemeinen Hauptabsicht des Dienstes, und des Gehorsames übereinstimmende, und nur nach der Art eines jeglichen Standes unterschiedene Vorschriften, verstehen, und so oft ein Zweifel über derer Verstand vorfiele, dessen Bestimmung und Auslegung nur nach seinem eignen, und einzelnen Privatdünkel, nach seiner Einsicht, nach seiner Prüfung, nach seiner eignen vermeynten Ueberzeugung bey sich machen möge. Oder sollte wohl dergleichen ein Regent, ein vernünftiger Regent, ein Herr, ein Bürger, ein Bauer, ein Hausvater, welcher besagte Vorschriften gegeben, über derer Beobachtung er die strengste Rechenschaft fodert, und über derer Verstand sogar noch bey seiner Anwesenheit einige Zweifel erreget worden, auch manche schon darüber gestutzet haben, es sich möglich seyn lassen, daß er eine weite Reise vornähme, hinzöge, und längers ausbliebe, ohne vorher eine Regierung, einen Statthalter, einige Beamte, einen Vorsteher, einen Haushälter bestellt zu haben, die Namens seiner das Land regieren, die Justiz verwalten, die Landrechte auslegen, derer wahren Verstand, wenn er in Processen durch ungleiche Deutung der Parteyen, und Advocaten zweifelhaft hat gemachet werden wollen, auctoritative bestimmen, und die Ordnung im Hauswesen Namens des Hausvaters gebiethend

betreiben sollen, und bey denen sich die Unterthanen bey vorkommenden Zweifelsfällen, und Streitigkeiten um Bescheid anzufragen, und zu melden hätten? Soll wohl ein vernünftiger, und doch so vernunft= sinn= hirn= und sorgloser, blödsichtig= unvor= und unfürsichtiger, stumpfer und tölpischer Regent — — unter den vernünftigen Menschen möglig seyn? Und sollte es nicht unendlich mehr unmöglich seyn, nach dem Naturrechte, und mit Vernunft nur denken zu können, daß ein unendlich weiser, gütig= und gerechter Gott, Herrscher, und Gesetzgeber, der nach seiner Vorschrift, und nur nach jenem Verstande, wie er solchen bey sich bestimmet hat, bedienet, und zwar unter einer ewigen Höllenstrafe gottesdienstlich bedienet, und verehret seyn will, welcher auch schon von Ewigkeit her die künftigen widersprechenden falschen privat Dollmetschungen, und den irrigen Verstand seiner Vorschriften, seines heiligen Wortes mit allen Umständen nicht nur vorgesehen, sondern auch zum Theile, da er noch sichtbarlich auf der Erde wandelte, selbst erfahren hat, eben diese Dollmetschungen, Auslegungen, und den ächten Verstand zu bestimmen, eines jeden Menschen |: singulorum :| Privatfreyheit, Prüfung, Einsicht, und Ueberzeugung, noch weit toller, als jener irdische Regent, unweise, vorsehend, und doch nicht fürsehend, ohne ein sicheres, unbetrügliches, allgemeines, und auch leichtes Mittel in seinem Namen

anzuordnen, heimgelassen, tausend Irrthümer, und Privatgeistereyen, ohne solchen noch vor seiner Himmelfahrt zu steuern, müßig vor- und zugesehen habe?

Wenn man von einem Gott, der unendlich barmherzig, und gleich gerecht ist, und welcher will, daß der Mensch zur Erkänntniß der Wahrheit, welche nur einfach ist, und seyn kann, kommen, und selig werden solle, welcher aber auch dem Christen, der aus seiner Schuld nicht so glaubet, wie Gott sein geoffenbartes Wort verstanden haben will, ewig verdammet, wenn man, wiederholen wir, von Gott nicht gotteslästerlich reden, oder denken will; so ist der Schluß aus dem Vorgehenden vollkommen, und ewig unwidersprechlich: Deus prævidit; ergo providit; Gott hat alles, alle Irrthümer, alle Misdeutungen seines Wortes, alle privat- und einzelne Freygeistereyen, Meynungen, und Irrlehren |: wofür nun viele, daß sie solche sind, dermalen von allen die Offenbarung glaubenden Christen durchaus gleich angesehen werden :| vorgesehen; also hat er auch wider alle fehlsame, irrige privat Glaubensmeynungen, und hieraus unvermeidlich entspringende Widersprech- und Verwirrungen Fürsehung gethan, und ein Mittel, und zwar solch eines, wie obgesagt, als ein unendlich weiser, gütiger, heiliger Gott wirklich angeordnet, und, in hac Providentia, als

ein gerechter, die Misdeutungen, und falschen Irrlehren ewig strafender Gott Fürsehung thun, und ein zureichendes Mittel dagegen anordnen müssen.

Es muß demnach der Götz des Privatgeistes, des *proprii Judicii*, |: wovon ad Titum cap. 3. vers. 11. etwas anzutreffen :| des eignen Urtheiles, der böhmerschen Freyheit zu urtheilen, zu glauben, und zu handeln, nicht auf den Altar gesetzet, sondern gestürzet, und der göttlichen Anordnung unterworfen werden. Nur durch diese Anordnung, durch jene Fürsehung, und durch dieses in der Schrift wirklich verordnete Mittel, welches alleinig in der durch Gottes besondern Beystand verliehenen Unfehlbarkeit der lehrenden allgemeinen christlichen Kirche bestehet, kann allen Verwirrungen ein Ende gemachet, und die Einigkeit im Glauben, die von Gott ausdrücklich befohlene Einigkeit hergestellet, und erhalten werden. Polemisch weiter hievon zu handeln, ist hier der Ort nicht.

Wohl aber, weil anderseits vermeynet werden will, dort, wo die genannte Freyheit des Gewissens nicht die Oberhand hat, und die Regierung führet, dort sey nichts als Gewissenszwang, (a) wie

(a) Es giebt einige, welche, wenn man sie um eine schulgerechte Definition, oder doch nur etwelche Beschrei-

wie der Herr Hofrath gleich im ersten Absatze auch hievon schreibet, müssen wir desselben Worte noch hieher setzen, und hierüber auch eine Anmerkung machen. Er sagt: Die Religion ist nichts anders als die Verbindlichkeit, Gott nach dem erkannten Wohlgefallen seines Willens zu dienen; darum kömmt es hiebey lediglich auf die innere Erkänntniß von dem Wohlgefallen des göttlichen Willens an; diese innere Erkänntniß gründet sich auf Ueberzeugungen, und Einsichten; so wenig nun diese durch eine äußere Macht gewircket werden können; so wenig kann in Religionssachen einiger Zwang Platz finden. Behüte uns der liebe Gott von *Coactionen*, von Zwang, von Tyranneyen, und von des im dritten Absatze angezogenen französischen Herrn Gesandten Grafens Servient, *Imperare conscientiis!* Nur von oben, von dem Vater des Lichtes, à Patre Luminum müssen die Erleuchtungen durch die Motiva Credibilitatis Intellectum illustrantia, & Voluntatem moventia her-

schreibung der Gewissensfreyheit ankommet, um noch kürzer als der Herr Böhmer, zu entwischen, nur soviel sagen: sie sey halt eben das, was dem Gewissenszwange entgegen gesetzet ist; dieß heißt nun ungefähr eben soviel: der Tag ist nicht Nacht, und Weiß ist nicht Schwarz; indessen wissen wir doch nicht, was eigentlich der Tag, was das Weisse sey.

herab kommen. Aber eben so viel bewahre uns Gott auch von dem Eigensinne, von nur eignem Urtheile, von eigner privat Erkänntniß, und Ueberzeugungen! denn, wenn es nur auf eigne Einsichten, und Ueberzeugungen ankömmt, und man sich hiebey ohne weiters beruhigen, somit nach dem böhmerschen *Sentiant &c.* **ein jeder für sich nach den Grundsätzen, die ihm beygebracht, und eingeflößet worden sind, oder die er sich durch seine eignen Einsichten, Erkänntnissen, und Privatüberzeugungen selbst erworben, und zugeleget hat**, secundum Principia, quibus quisque imbutus est, **urtheilen, glauben, und handeln darf;** so fällt durch diese dergestalt erklärte Freyheit des Gewissens, alles Glaubenswesen, alle Göttlichkeit des Glaubens vollkommen hinweg; nicht mehr Gott, sondern sich selbst, seiner Einsicht, seiner Prüfung, und eignen Ueberzeugung fängt man, ob, und wie, und in welchem Verstande Gott geredet habe, zu glauben, an; und so viel unterschiedene, und sich unter Menschen widersprechende Privatüberzeugungen sind, eben so unterschieden, und widersprechend müßte auch Gott geredet haben, und verstanden werden wollen, oder dörfen. Man muß nicht nur glauben, **daß**, sondern auch **was, wie, und in welchem Verstande** Gott geredet habe, und zwar dieses **aus einem von Got-**

tes Offenbarung **herkommenden Bewegungsgrunde**, sonst kann der Glaube, wie es doch seyn muß, unmöglich **göttlich** seyn; und zum selig werden, nützet der alleinige **menschliche** Glaube sauber nichts.

Solchergestalt hätte endlich ein jeder Protestant, der sich an solch **eine** Gewissensfreyheit hält, das Recht, oder wenigst die Freyheit, auch sogar an dem, **ob**, und **daß** Gott geredet habe zu zweifeln, und die ganze Schrift zu verläugnen; als wozu mehr nicht erfodert wurde, als daß er nur sagte: ihm käme nicht für, er sey nicht überzeuget, daß die Bibel etwas göttliches an sich habe: Und warum sollte dann diese Freyheit des Gewissens nur einigen Christen eigen, und solche nicht auch andern, als Juden, Türken, Deisten, Naturalisten, Heyden, Vielgöttern, Polytheisten, oder gar Atheisten zu gönnen, zu gut zu halten, oder zu passiren seyn? alle diese können sagen: Ich lasse mir die Freyheit des Gewissens auch nicht nehmen, oder beschränken, nach den Gründen, die mir von Kindesbeinen an beygebracht, und eingeflößet worden sind, die ich nach meinen Einsichten, und innerlichen Ueberzeugungen für richtig halte, ungezwungen zu urtheilen, zu glauben und zu handeln, wie ichs vor meinem Gott, oder vor meinen Göttern recht zu seyn, dafür halte; und der Atheist machete es noch

kürzer, und sagte: die Existenz eines, was andere Gott nennen, ist mir genüglich noch nicht erwiesen; ich bin hievon niemals unterrichtet worden, ja nicht einmal habe ich von solch etwas gehöret, weniger daß ich dessen bey mir überzeugend vergwissert wäre. Non declines Cor meum ad excusandas Excusationes in peccatis, Psal. 140. v. 4. So weit kömmts mit der böhmerschen Gewissensfreyheit; oder wenigst muß es dieser, und eines jeden eingeflößten Gründen, Principien, Einsichten, und Ueberzeugungen gemäß, vor Gott gleichviel gelten, was man für eine Religion, wenn sie nur christlich ist, annehme. Nun ein Protestant, ein Reformirter, oder dergleichen anderer, welcher die Freyheit des Gewissens behauptet, und den einmal eingeflößten Principien anhängt, und fest anhangen bleibt, dieser ist freylich kein Indifferentist, kann auch ein solcher für sich, für sein erwähltes, und beständig bleibendes Glaubens-System ohne Unbild nicht genennet werden: aber |: welch erschreckliche, gotteslästerliche Folge ist diese! :| wenn solche Gewissensfreyheit von Gott herkömmt, wenn er ihr Urheber, ihr Begünstiger ist, und wenn es Gott eben darum gleichgültig wäre, und seyn müßte, nach welchen verschiedenen privat Einflössungen, Principien, Gründen, und nach welcher verschiedenen Religionsart |: wenn sie gleich valentinianisch, arianisch, pelagianisch, eunominianisch, samosatenisch, nestorianisch,

rianisch, socinianisch, oder dergleichen etwas, doch in der Hauptsache, in den wenigen genannten Fundamental-Artickeln nur christlich ist:| ein jeder gewissensfreyer Christ an ihn glauben, und ihn gottesdienstlich verehren wolle; so folgte aus den jenseitigen Voraussätzen ganz unvermeidlich, daß nicht jener Christenmensch, sondern Gott selbst der erste, größte, und alleinige wahre Indifferentist sey. Aus diesen gotteslästerlichen Früchten wird man doch endlich die gesegnete Großmutter aller Religions-Unterschiedenheiten erkennen lernen.

Wer übrigens, etwas mehr, und ächtes von der genannten Freyheit des Gewissens zu lesen verlanget, der mag des P. Oddonis Scharz Dissertationem præambulam de vera, & falsa Conscientiæ Libertate ad Lib. III. Decretalium, Salisburgi 1738. einsehen, wo er gegen des Herrn Böhmers Dissertation mit vieler Lebhaftig- und Gründlichkeit geschrieben hat.

Was endlich der Herr Hofrath im dritten Absatze von einer vor den westphälischen Friedenshandlungen von allerseitigen hohen Theilen schon erkannten Gewissensfreyheit anführet, das hat, und kann nur diesen Verstand haben, daß über die Religionsänderung schon in dem Passauischen Vertrage, und im Religionsfrieden ein gemeinsamer

Schluß

Schluß gefasset worden sey. Freyheit, welche ein Werk des Willens ist, die Religion zu ändern, und eine Freyheit des Gewissens, welches den Verstand, Potentiam Intellectus, angeht, sind gar zu sehr unterschieden; von einer Gewissensfreyheit nach dermaligem Misbrauch war damals, wie wir schon in unsern Meditationen Cap. 3. §. 1. pag. 15. angemerket haben, noch nichts bekannt; und an eine böhmersche Gewissensfreyheit hat zu Oßnabrück wohl niemand gedacht; wenigst versprechen wir uns von des Herrn Hofraths Billigkeit ganz sicher doch soviel, wie er selbst eingestehen werde, daß **gemeinschaftlich**, und **vertragmäßig** gewiß nichts gedacht worden sey. Von dem Eid haben wir Cap. 8. §. 8. gehandelt; eine andere Beschaffenheit aber hat es mit den Gelübden; denn von diesen thut die Clausula derogatoria Art. 17. §. 3. J. P. keine Meldung, welches doch widrigens hätte geschehen müssen, **gemeinschaftlich**, und **vertragmäßig** aber nicht geschehen ist; noch wegen jenem bekannten: In his nihil remittebant Pontificii, hat geschehen können. Uebrigens hält man auch dieseits keinem, der sich zur augsburgischen Confession bekennet, und etwas Eignes hat, oder dem eine Erbschaft rechtlich anfallen kann, und rechtlich anfällt, der Religion halben nichts zurücke.

Endlich |: welches aber den Herrn Hofrath nichts angeht, sondern nur den Herrn Estor, der von uns ehemal Cap. 3. §. 4. not. d. angezogen worden, und jene Herren, derer wir ibid. §. 18. und 19. gedacht haben, berühret :| ist uns seither in andächtiger Betrachtung dortiger Lehren noch ein kleiner Zweifel aufgestiegen, den wir gehoben wünschen möchten; er besteht nur in dieser Frage: wie wäre es, wenn jenem Protestanten, welcher, wie Herr Estor im Latein saget: daß er dem Glauben, den der Fürst vorgeschrieben, anhangen werde, mit den heiligsten, und bindigsten Worten, das ist, eidlich angelobet hat, nach der Hand aber die Wahrheit seiner Religion einige Scrupel, oder Zweifel kämen, und er diese so wichtig fände, daß er sich einbildete, wie seine Religion mit der H. Schrift nicht übereinstimme? Dieser, sagt Herr Estor ferner, schwöre die Religion wiederum ab, mache sich davon, lege sein Amt, oder Dienst nieder, lebe für sich, bewahre, und halte sich nach seiner Meynung, welche er nun von seiner bisherigen Religion, und den darüber entstandenen Zweifel heget, an die Gewissensfreyheit. Dieses ist nun freylich die bequemste, und kürzeste Art, seinen Scrupeln abzuhelfeln, sich von dem ehemaligen Eidschwure

schwüre vor Gott los zu machen, und nach seiner privat Meynung, wenn er ein Reformirter wird, sich eine neue Religion anzuschaffen. Wie aber, müssen wir doch weiter fragen: wie aber, wenn dieser Scrupulant, nachdem er sorgsam nachgefragt, in der Schrift selbst eifrig geforschet, Unterricht empfangen, alles selbst andächtigst nochmal geprüfet hat, endlich gar so einfältig wäre, und nach allem geprüftem für gut, und für das Beste ansähe, wenn er sich zur katholischen Religion entschlöße? Er setzt es auch in das Werk, schwört seine vorige Religion, wie Herr Estor sagt, ab; und nun ist er wirklich katholisch, und solcher zu werden, war ihm in Kraft der genannten Gewissensfreyheit, und des westphälischen Friedens unverwehrt, sogar war er nach gleicher Lehre in Kraft seiner Einsichten, Ueberzeugungen, und eignen Urtheiles zu solchem Entschluße in dem Gewissen vor Gott verbunden: aber! wie steht es nun um den Taufbund, und seine ehemalige Confirmation? oder hat das Instrumentum Pacis, oder die genannte Freyheit des Gewissens, den Taufbund vor Gott zu brechen erlaubet, oder doch frey, und unverwehrt gelassen? oder wird der Taufbund durch das Katholischwerden nicht gebrochen? oder hat es dann keinen Grund, was in diesem Fall von einem Taufbundbruche vorgesungen wird? Wenn wir keine Antwort erhalten; so wäre es doch nicht unbillig, uns wenigst wissen zu lassen,

sen, wo wir unsre Anstände, und Zweifel schon vorlängst beantwortet, oder wohl gar, und zwar gründlich refutirt worden zu seyn, finden möchten.

Ad §. IV.

Ob eine Ordensperson die Religion ändern dörfe.

Die Frage, ob es auch einer verglübdten Ordensperson, die Religion zu ändern, in den Reichsgesetzen nicht zwar eigentlich erlaubet, ein Recht hiezu verstattet, sondern wenigst unverwehret, und nachgesehen sey, haben wir in unsern Meditationen besonders, und ausdrücklich nicht abgehandelt, auch, solches zu thun, der Ursachen nicht für nöthig gefunden, weil, wenn auch gleich der Uebergang solch eines verglübdten Menschen unangefochten bleibt, deßwegen doch gegen die diesseitigen Behauptungen nichts nachtheiliges mit Grunde gefolgert werden mag; denn aus dem Kloster laufen, den vorigen Aufenthalt, und die Religion ändern, und hiedurch die Gelübde sammt allen ihren Verbind- und Wirkungen vollkommen zernichten, sind himmelweit unterschiedene Dinge. Ueber jene Frage hat sich der Auctor Bigæ in seiner ersten Discussion gemachet, welcher also nachgesehen werden mag. Der geistliche Vorbehalte setzet freylich zum Voraus, daß auch katholische

Geistliche zur andern Religion übergehen mögen; hieraus folget aber nicht, daß solches gleichhin ebenfalls auf die verglübden Ordenspersonen zu erstrecken sey, und zwar um so weniger, weil nach des Sleidanus, und anderer Zeugniß an den Klostergelübden, folglich auch in ihren wesentlichen Wirkungen im Jahre 1530 nichts nachgelassen, und nach der Hand von diesem Punkte nicht einmal mehr eine Meldung gethan, vielweniger etwas Widriges, und zwar Vertragmäßig entschieden worden.

Ad §. V.

Ob ein Deserteur Eigenthums, und Erbschafts fähig werde.

Hier fängt das richtige Voraussetzen eines unrichtigen Satzes, nämlich dessen, worüber erst die Frage ist, schon wiederum an. Nach katholischen Gründen kann einem verglübden Ordensmanne weder da er noch im Kloster ist, noch eben so wenig nach geänderter Religion etwas rechtlich anfallen; dieses ist ja eben, worüber wir streiten. Es will auch aus diesem Absatze schier abzunehmen seyn, daß der Herr Hofrath jene seine ehevorige Ausnahme, von der wir Cap. 7. M. 1. §. 12. & seqq. gehandelt haben, sich auch bey reiferm Alter noch wirklich nicht misfallen lasse.

Ad §. VI.

Wo es erwiesen werden will.

Wir nehmen mit Dank an, daß ein Ordensgeistlicher, so lange er in diesem Stande bleibet, nichts eignes besitzen könne; denn hieraus folget doch wenigst soviel, daß die Gelübde nicht ungültig, unkräftig, unbindig, und, weis nicht, was noch, sondern wirksam seyn. Daß durch eine rechtmäßige, *legale* Macht ex monacho non-monachus gemachet werden, und dieser sodann etwas eignes erwerben, und besitzen könne, hat seine guten Wege; und wir lassen uns nicht nur beygehen, sondern wir behaupten auch, daß das Gelübd der Armuth auch alsdann noch binde, wann er zur protestantischen Religion wirklich getreten ist; wenigst ist dieses nirgends entschieden; das ist noch immer, worüber gefraget wird; und was sollen dann die symbolischen Bücher auch wiederum hier? Wir haben uns in den Meditationen hierüber und zwar mehrmal schon überflüßig erkläret; wohl nichts minder, als daß die reichsgesetzmäßige Gleichheit beyder Religionen hierdurch umgestossen wird; man läßt ja einen Deserteur bey, und vor sich urtheilen, glauben, und handeln, wie es seine neu angenommenen Meynungen mit sich bringen; nur dieses |: und was könnte mehr billig, gerecht, und der Gleichheit gemäßer seyn? :|

ver-

verlanget man, daß er, als ein Verglübd bleibender Deserteur, auf die katholische Seite, die er verlassen, zu ihrem Nachtheil nicht mehr herüber greifen soll; gäbe es auf protestantischer Seite auch lebenslänglich, und rechtmäßig verglübde Personen, und gienge eine von diesen zu uns herüber; so würde sich auch dießfalls von einer wechselweisen Gleichheit reden lassen; so aber läßt sich in Fällen, wo nichts gleiches ist, von keiner Gleichheit sprechen. Ueber das, was von der Rechtmäßigkeit der Weise, wodurch eine Ordensperson, solche zu seyn, aufhöret, noch angehänget wird, sind wir eben noch immer streitig; und da muß jenes, was im Streit ist, nicht so schmeichelhaft voraus gesetzet, sondern von dem bejahenden Theile erwiesen werden.

Ad §. VII.

Ob der Orden, oder das Kloster durch die Profession einiges Recht erlange.

Hier heisset es: vergebens würde man einwenden |: und doch hat es bis auf die Stunde, den hellen Rechten entgegen, noch Niemand geläugnet :| daß das Kloster durch Ablegung der Profeßion auf alles ihm, dem Professen, anfallendes Vermögen |: wenn doch nur einmal der nichtigen Suppositionen ein Ende wäre! dem Unfähigen kann ja nichts rechtlich anfallen :| ein Recht erlanget habe. Auch was gleich weiter

darauf folget, sind wieder nichts als eitle Supposita. Und warum sollte dann noch keinem Kloster beygefallen seyn, einen Anspruch auf dasjenige zu machen, was ein Klostergeistlicher auf andere Weise, als durch angefallene |: das ist, vermeyntlich angefallene :| Erbschaften, zum Beyspiele durch seine etwaige Besoldung, oder andern Verdienst erworben hat? — — und wir glauben, wie es auch nur gar zu gewiß ist, daß nicht einem Klostergeistlichen, sich von einer Besoldung, oder dergleichen (b) etwas eignes anzumassen, jemals beygefallen sey; es fehlt halt hier wiederum

(b) Wird für einen mit Erlaubniß des geistlichen Obern durch eine Ordensperson einem Dritten geleisteten Dienst, für eine Arbeit ein Honorarium, eine Vergeltung gereichet; so fällt es ohne allen Zweifel jure Repræsentationis dem Kloster zu. Dieses Jus des Klosters, und auf Seite des Deserteurs die Unfähigkeit etwas eignes zu erwerben, und zu besitzen, dauert immerfort: warum aber das Kloster auf dasjenige, was der Deserteur nach vermeyntlich abgeschütteltem Gehorsams-Gelübde aus eigner Anmassung an Besoldung, an andern Verdiensten an sich zieht, wie in dem unumstößlichen Beweise hierüber §. 26. hat raisonniret werden wollen, keinen Anspruch machet, dessen giebt die Biga §. 5. n. 47. pag. 27. die gute Ursache, daß das Kloster an den male partis, an der bösen, unerlaubten Errungenschaft seines Deserteurs keinen Antheil haben wolle.

derum an rechten Begriffen des Gelübdes der ewigen Armuth; und dieses sammt dessen Materie soll durch die Religionsänderung weggefallen seyn? supponiren, welches freylich leichter, als zu erweisen ist, läßt sich es schon. Und so schicket sich die Stelle aus des Herrn geheimen Rath Barthels Dissertation de Jure Abbatum Cap. 4. §. 7. n. 2. gar nicht hieher, besonders da gleich n. 4. die drey vota essentialia namentlich ausgenommen werden.

Ad §. VIII. IX. X. XI.

Von einem Mönchbischoffe.

Nun kommen wir wiederum nach Altheim auf das dortige Concilium, so aber nicht mehr, wie in dem unumstößlichen Beweise pag. 55. der Kaiser Conrad I. und Papst Johannes X. mit einander gehalten haben, sondern welches nach dem 8. §. nur in Gegenwart des König Conrads gehalten worden. Hier müssen wir schon um Erlaubniß bitten, klar, und unwidersprechlich darthun zu dürfen, daß aus dem Text in dem can. un. C. 18. q. 1. welcher, wie es §. 11. heißt, die größte Aufmerksamkeit verdiene, durchaus nur gar nichts schickliches hieher anzuwenden sey; denn

1) Ist es vollkommen ohne Grund, daß jener Mönch, quem sacra ordinatio de Monacho Episcopum fecit, ein Mönch wesentlich zu seyn aufgehöret habe; und eben darum ist es

2) wiederum grundlos, daß er durch das Bischoffswerden von den drey Ordensgelübden |: voto Obedientiæ in S. Pontificem tanquam omnium Ordinum Caput, & Generalem translato, *Engel Tit. de Regular.* n. 65. :| entbunden worden sey; à professione religiosa ne papale quidem fastigium, si ad illud Monachus sublimatus fuerit, per sese absolvit; igitur *in cit. Can.* absolvi dicitur *à jugo regulæ*, cui per monasticam Professionem se subdiderat, in quantum ab observantiis Regulæ |: non à Votis substantialibus :| extra monasterium censetur esse immunis, præsertim ab actuali Obedientia tanquam Superior. Nihilominus obligationem Observantiæ regularis non extinctam esse, minus autem Vota soluta, declaravit Benedictus XIII. in Bulla: *Postulat.* data 7. Mart. 1725. ubi cum Alexandro IV. & Clemente IV. ad Cardinalatum, Episcopatum, aliasque Dignitates ecclesiasticas promotos Religiosos, in specie ad Votum Paupertatis obstrictos adseverat, *Biga Discuss. 1. §. 5. n. 47.* & communis omnium. Nun bleibt es also

3) in Regula bey dem ganz unbeweglich stehen, daß ein verglübder Religios nichts eigenes erwerben könne, sondern solches Namens des Professen dem Kloster nach Verordnung der Rechte zugehe.

4) In gewisser, aber nur in gewisser Maß ist durch berührten Canon eine ganz besondere Ausnahme

nahme eingeführet worden, nämlich wenn der Mönch oder Religios ein Bischoff wird. Und, wenn wir fragen dörfen, ist etwann der desertirte Religios, der Herr Sempronius, per sacram Ordinationem auch ein Bischoff geworden?

5) Ueber jenen Canon, wie nebst der Menge anderer nur gleich bey angezogenem *P. Engel n.* 66. 67. und 68. zu sehen, jedoch allein über den Punkt, wem die nach erhaltener Bischoffswürde fallende Erbschaften zukommen sollen, giebt es unterschiedene Meynungen; *P. Engel* hätte *sub n.* 68. schier Lust, solche dem Kloster zuzusprechen; hingegen *Covarruvias de Testam. Cap. 1. n.* 27. wie auch *Zoesius in Jure Can. tit. de Success. ab intest. n.* 7. *& tit. de Regularibus n. 31.* und nicht minder *Rittersbusius ad Novelias P. 1. Cap. 6. n. 66.* nebst andern, theilen sie der bischöfflichen, oder Domkirche zu. Weit also, und

6) nur fein recht weit davon, als daß man sich mit etwas Scheinrechtens beyfallen lassen könnte, und also noch weniger sollte, es habe der Mönchbischoff, wie mans jenseits in dem 9ten §. gerne haben möchte, durch seine Beförderung ein Recht, sich die väterliche Erbschaft ohne Anstand zuzueignen, erlanget. Wer das Votum Paupertatis, wie es auch noch ein Mönchbischoff, auf sich hat, der muß sich solche Dinge nicht einmal träumen lassen:

de jure ist er, nicht einmal zu testiren befugt, vid. *Zoesius ibid. Tit. de Testamentis n. 10.* und ihm succedirt auch seine Domkirche de Jure ab intestato, *Idem de Regularibus alleg. n. 31.* Wenn es also

7) In dem Canon heißt: *velut legitimus heres paternam sibi hereditatem postea jure vendicandi potestatem habet*, so muß dieses bey leibe nicht misverstanden werden, als wenn er dieses, was von seinem Vater herkömmt, ihm als ein Eigenthum, mit welchem er nach Gefallen schalten könnte, zukäme; nichts weniger dann dieses! Er ist, wie *Zoësius eod. n. 10.* sagt, und es ohnehin bekannt ist, Administrator rerum Ecclesiæ episcopalis, und nach dem Deciso illius Canonis, vindicirt er also, gleich einem rechtmäßigen Erben, *velut legitimus heres* die väterliche Erbschaft in der Maß, daß sie nicht dem Kloster, worinn er Profeß gemachet hat, und wie es, ohne Bischoff geworden seyn, geschehen wäre, sondern unter seiner Administration der bischöfflichen Kirche zukomme: Dieses ist nun der reine Verstand des so übel behandelten guten Canons. Es ist demnach

8) nur ein leeres Gedicht wenn der van Espen folgender maßen fabeln mag: *Ex hoc Decreto constat, Monachum per Promotionem ad Episcopatum quasi secularizari, capacemque successionis in here-*

hereditatem paternam fieri: dieses wäre wohl etwas neues, wenn einer, der an die Gelübde immerhin verbunden bleibt, nur deßwegen *quasi secularisiret* würde, weil er über das auch noch zur bischöfflichen Würde gelanget ist; und von dem, ob ein Religios durch die Religionsänderung ein verglübder Ordensgeistlicher zu seyn aufhöre, streiten wir, weil es eben in quæstione ist, noch bis auf diese Stunde; mithin muß man es doch nicht immerhin für richtig, wie §. 9. supponiren.

9) Auf die dreyfache Antwort in dem 10. §. ist leicht zu antworten. Die erste enthält das *Suppositum*, an dem wir uns gleich eben itzt geärgert haben. Die zweyte schicket sich nicht auf einen verglübden Ordensmann; die ächte Bedeutung jener Worte: *paternam sibi hereditatem* — — haben wir sub n. 7. erkläret; und was geht uns drittens die allgemeine Gewohnheit Frankreichs, Consuetudo præter, aut potius contra Jus, an? Endlich müssen wir uns noch einmal verbitten, daß der Ordensmann durch die Erhebung zum Bischoffthume in soweit, daß die Gelübde ganz hinweg fielen, auch ein Ordensgeistlicher zu seyn, aufhöre. Hierbey ist es aber doch auch wunderlich, was von dem van Espen anderswo, und zwar P. 1. tit. 29. Cap. 2. n. 10. mit folgenden Worten zu lesen ist: *Tanta est Religiosorum succedendi incapacitas, ut teste Mansuero*

in sua Praxi tit. 32. n. 18. per Consuetudinem Regni Franciæ Papa non *possit dispensare*, ut *Monachus succedat*, *etiam dato*, *quod factus sit Episcopus. Videri potest Julianus Brodeau in notis ad Louetiam lit. c. n. 8. ubi allegat plura Arresta, quibus declaratum fuit, Milites ordinis S. Joannes hierosolymitani excludi à successione in hereditatem, eoquod veri essent Religiosi* (c). *Neque promotionem Monachi ad Episcopatum, illum reddere capacem successionis in bona parentum, non semel judicatum esse refertur in recentioribus Additionibus ad Cap. 27. Cent. I. Claudii le Prestre.*

10) Finden wir also wohl gar nicht, daß, und warum doch die Entscheidung des vielgemeldten Canons, wie §. 11. gesprochen wird, die größte, oder vielmehr nur die allergeringste Aufmerksamkeit verdiene. Sie machet halt eben so viel Aufsehen als das in dem unumstößlichen Beweise pag. 55. angezogene, und von uns Cap. 7. m. 6. §. 4. heimgewiesene *Cap. I. X. de convers. Conjug.* gemachet hat; und in der Untersuchung wird ja selbst von demselben, wie ingleichen von ungemein viel andern Dingen, als wie von dem Rebus sic stantibus, und dergleichen Flickereyen, die wir Cap. 7. pag. 99. auf einen Hau=

(c) Dieses kann dem, was wir in Medit. Cap. 9. §. 5. abgehandelt, beygefüget werden.

Haufen zusammen geworfen haben, fein sauber abstrahiret. Das übrige, was noch weiter von dem Decreto Gratiani hat angehänget werden wollen, thut weder für Kalt, noch für Warm.

Ad §. XII.

Dergleichen alberns Wesen.

Weil der Herr Verfasser hier gar zu deutlich an den Tag geleget hat, daß er von der allda vorgebrachten Dimißion, ihrer Eigenschaft, und ihren Wirkungen nicht einmal einen Unterricht, weniger dann einen wahren Begriff habe, und es uns, solche Unterweisungen mitzutheilen, an der Zeit gebricht; so wollen wir diese Nichtigkeiten mit Stillschweigen umgehen, und nur anmerken, daß eben durch diese Beobachtung jene von uns in den Meditationen Cap. 6. gemachte Staatsbetrachtungen ganz ungemein bestärket werden.

Ad §. XIII.

Eine verglübdte, aber päpstlich dispensirte Ordensperson.

Mit den päpstlichen Dispensationen hat es seine gute Richtigkeit; man dringet auch keinem Protestanten solche auf; nur ist es halt immer die bejahend nirgends entschiedene Frage, ob durch das gewissensfrey Denken, und durch die Religionsände-

rung

rung die Gelübde, und ihre Wirkungen aufgehoben würden; wenn, wie es hier selbst gesagt wird, ein jeder Religionstheil nach seinen eignen Grundsätzen zu beurtheilen ist, und wenn beyderley Religionen völlig gleiche Rechte zugestatten sind; so wäre es ja ungeschickt, wenn das Kloster, als *Pars rea*, nach den protestantischen Grundsätzen nicht nur beurtheilet, sondern auch verurtheilet, und verdammet werden sollte. Wir beziehen uns auf unser viertes Kapitel der Meditationen, und sonderlich auch auf das, was allda über das böhmersche, nicht 41ste, wie es im Drucke gefehlet, sondern 43ste Responsum angemerket worden ist.

Ad §. XIV.

Die fünfte Novell des Kaisers Justinian Cap. 4, 6, 7.

Hier verlohnet es sich kaum, nur etliche Zeilen daran zu wenden. Wenn ein verglübder Ordensmann, solcher, durch rechtmäßige Gelübdte zu seyn, aufhöret; so hat es seine gute Sache, daß er nach Verlassung des Klosters, auch über das Seinige frey schalten, und walten mag; nur sind wir über das *Atqui* nach bejahender Weise noch immer uneins; und wenn auch allem dem, was in der Novell, und *Auth. si qua mulier Cod. de SS. Eccles.* zu finden ist, wirklich also noch wäre; so ließ sich von dor-

dortigem ganz unterschiedenen Fall auf unsern Streit doch nichts gerades schließen. Sodann wäre sehr gut gewesen, wenn der Herr Hofrath den damaligen Zustand, und die Beschaffenheit der eigentlichen Mönche, wie es zu den Zeiten, da sie noch keine Clerici, sondern nur in Gemeinschaft beysammen lebende Layen waren, auch der Gelübde, und des freyen Austrittes halber um sie bewandt gewesen sey, vorher eingesehen, und solches dem Leser aufrichtig entdecket, somit nicht alles untereinander geworfen hätte. Man muß einem Leser, wenn man haben will, daß er von einer Sache ächte, wahre, und nicht irrige, falsche Begriffe sich machen, somit redlich, vernünftig und wahrhaft davon urtheilen könne, vorher keine verwirrte, und unvollkommene, sondern ächte, wahre, adæquate, vollkommene Gestalten, Vorbildungen, und Entwürfe redlich beybringen; sonst geht alles verkehrt und überzwerch in die Quere. Und endlich, wenn es, wie es nicht ist, nach dem 26sten §. wahr wäre, daß die Ablegung der Gelübde zu Folge des westphälischen Friedens und der genannten Freyheit des Gewissens niemals auf eine absolute, und ewig verbindende Art, sondern jederzeit nur unter den stillen, darunter schon verstandenen Bedingungen geschähe, in soferne nämlich solch ein Religios in Kraft gedachten Friedens, und der festgesetzten Freyheit nicht zur protestantischen Kirche treten würde;

so

so kann es unmöglich gereimt seyn, erwähnte Novell hieher zu misbrauchen. Wer einmal zugiebt, daß das *Præstitum*, das, was dem Kloster schon vor dem Austritt zugekommen ist, nicht mehr zurück gefodert werden könne, der kann, wenn er immer nur noch ein bisgen rechtlich, juridisch sprechen will, unmöglich mehr sagen, Obligationem Votorum non absolute, sed sub tacita Conditione resolutiva, cujus Implementum subsecutum est, fuisse initam, das ist, daß die gelübdliche Verbindung nicht absolut, sondern nur unter jener stillen Bedingung, welche hierauf auch erfüllet worden, geschehen sey. Dieß sind, wie wir in den Meditationen Cap. 7. m. 1. §. 12. ganz unüberwindlich dargethan haben, nichts als lauter juridische Vulpanseres, Fuchsgänse, dergleichen auf den elysischen glückseligen Feldern nach der Menge, so, wie bey uns im Herbst, die Schneegänse, herumfliegen. Wer nur ein wenig juridisches Känntniß von der Zurückwirkung der erfüllten resolutiven, auflösenden Bedingungen hat, der kann mit juridischer Vernunft hieran nimmehr zweifeln. Was hier noch aus dem Herrn Böhmer J. E. P. lib. 3. tit. 25. §. 18. hat angefüget werden wollen, läßt sich in einem hier nachtheiligen Verstand allda nicht antreffen.

Ad

Ad §. XV.

Vermög des westphälischen Friedens darf wegen dem Uebergang zur augsburgischen Confession Niemand von Erbschaften ausgeschlossen werden.

Von dem Innhalt, und der Absicht dieses Absatzes haben wir in den Meditationen schon durchaus, und überflüßig gehandelt; und wenn auch die genannte Gewissensfreyheit allgemein ist; so folget hieraus nur soviel, daß ein jeder die Religion ändern dörfe; und es war, wenn man etwas neues wider die im Jahre 1530 geschehene Erklärung des katholischen Theiles |: in his nihil remittebant Pontificii :| **vertragmäßig** hätte einführen wollen, allerdings, und durchaus nothwendig, deutlich, bestimmt, ausdrücklich, und sonderheitlich, davon zu sprechen; und auf solche Umstände, oder Fälle schickt sich nun das sonst bekannte: Lege non distinguente, nec nostrum est distinguere, nur gar nicht; und eben so wenig passet hieher, was von der Auslegung eines Textes angehänget worden.

Ad §. XVI.

Katholischer Einwurf: der Religios werde nicht wegen der Religionsänderung, sondern weil er Profeß gethan, und auf alles Eigne verziehen hat, ausgeschlossen.

Allerdings ist dieses, und zwar mit Beyfügung dessen, was erst gesagt worden, ein mächtiger Einwurf. Ad 1mum ist, was die Sachen mit einem Mönchbischoff für eine Bewandtniß haben, schon oben genüglich entdecket worden; und mit Beybehaltung der katholischen Religion kann kein Mönch, oder Religios weltlich werden, außer die Gelübde werden durch päpstliche Dispensation aufgelöset, welchen Falls er dann ohne Zweifel erbschaftsfähig wird; ob aber durch Annehmung der protestantischen Religion jemand, ein Ordensgeistlicher |: verstehet sich, was die lebenslängliche Verbindung, und Wirkung der Gelübde anlanget :| zu seyn aufhöre, das ist immer die alte Leyer. Und nichts weniger, als offenbar ist es, daß dieses einem protestant gewordenem diejenigen Rechten versagen hieße; die er unstreitig gehabt hätte, wenn er katholisch |: aber halt erst nach den durch eine Dispensation aufgelößten Gelübden :| geblieben wäre. Ad 2dum. Dieß ist wohl sehr listig gesprochen, und läßt sich, da wir ohnehin die Klausel des 17ten Art. §. 3. in unserm achten Kapitel von

von Misdeutungen überflüssig gerettet haben, mit Kurzem, und also beantworten: wenn in dem ganzen Friedensschluße der Gelübde nur ein einziges mal, daß sie *per Pacem hoc modo conclusam* aufgehoben seyn, gedacht worden wäre; so hätte es freylich seine Richtigkeit, daß die Gelübde, Canones, Concilia, und dergleichen *contra hanc Transactionem* nicht mehr angeführet werden könnten; so aber bleibt es bey dem Alten: quod non cantat littera. — —

Uebrigens ist es nicht ohne, daß, wie es der Herr von Mejern Part. II. pag. 570. und Part. III. pag. 165. erzählet, von der protestantischen Seite wörtlich in Vorschlag gebracht worden sey. Die evangelischen Unterthanen, jetzige und künftige, es mögen ihre Aeltern geist- oder weltlichen Standes gewesen seyn, müssen von ihren Aemtern, Gemeinschaften, Zünften, und Erbschaften — — nicht ausgeschlossen, — oder in einige Wege verächtlich gehalten werden. — — Hierauf schließet der Herr Hofrath: denn daß also von solchen evangelischen Unterthanen die Rede sey, deren Aeltern katholische Geistliche gewesen, und daß mithin auch dieser letzten Erbschaftsfähigkeit vorausgesetzet werde; solches giebt theils der Innhalt selbst, theils die Verbindung mit dem Vorhergehenden,

den, und Nachfolgenden zu erkennen. Alles, alles, was hieraus auf Erbschaften eines Religiosen geschlossen werden will, müssen wir uns aus mehr Ursachen ganz feyerlich verbitten: 1) wenn in dem Vorschlage, oder Monito, immer auch auf Erbschaften religioser Aeltern eine stille Absicht gewesen, so läßt sich fragen, warum hat man aber nicht deutlich gesprochen? und 2.) warum ist nicht einmal etwas besonderes aus diesem Monito von Erbschaften geistlicher Aeltern in das Instrument hinein gekommen? weggelassene Monita machen ja kein Decisum, keine Entscheidung? 3.) Also hat man sogar auch in den Monitis von verglübden Ordenspersonen, und 4.) noch mehr in dem Friedensinstrumente von dem ganzen Monito, in Betreff der geist- oder weltlichen Aeltern Erbschaften abstrahirt? und wohl deßwegen, weil 5.) die Sache dem katholischen Theile etwas verdächtig vorgekommen seyn mag, und schon vor 118. Jahren an den Gelübden, und derer Wirkungen nichts nachgelassen worden? und eben darum, weil 6.) auf dieses Monitum bey dem Schluße keine Ruckſicht genommen worden, erhellet auch, daß man katholischer Seits bey dem Alten: *nihil remittebant* —— verblieben, und gemeinschaftlich nichts Widriges geschlossen worden sey. Endlich aber haben wir nichts, ganz nichts dagegen, daß Titius, welcher von seinem religiosen protestantischen Vater gezeuget worden, und

wenn

wenn dieser vor seinem Bruder, Schwester, oder Vater |: des Titii Oncle, Tante, Anherrn :| verstirbt, solche seiner Zeit ab intestato nun auch erben möge; und solchergestalt veroffenbaret sich ganz klar, daß man Niemand wegen geänderter Religion auszuschliessen verlange; nur muß der Herr Titius von einem Eigenthume, und von Erbschaften seines religiosen Herrn Papa sich nichts mehr träumen lassen.

Ad §. XVII.

Die Ordensgelübde sollten gegen den Deserteur nicht angezogen werden.

Wir sind, aber halt in dem ganz widrigen Verstande, auch der Meynung, wie es keinem Zweifel unterworfen seyn könne, es hätten die hohen Paciscenten bey Erwähnung der **Ordensregeln** auf nichts weniger als auf die **Gelübde** ihr Augenmerk gerichtet. Wir haben mehr tiefeste Ehrfurcht für jene höchsten Paciscenten, und mehr Ehre für jene damaligen größten Männer, als daß wir glauben könnten, es sey durchaus allen, sogar auch katholischen Theils, der himmelgroße Unterschied, welcher zwischen den Gelübden, und Ordensregeln obwaltet, und doch sonst jedermann bekannt ist, unbekannt gewesen; und weil der Herr Hof- und Regierungsrath hier auch sagt, daß das Votum Paupertatis zu den Ordensregeln gehöre; so müssen wir

uns schon die Freyheit nehmen, ihn ersuchen zu dürfen, daß er uns die Ehre, unsere Meditationen Cap. 8. §. 4. & seqq. zu lesen, gönnen möge. Freylich ist es demnach besonders merkwürdig, daß in allen entworfenen Friedensaufsätzen aller Religionsverwandten namentlich nur der Ordensregeln, und nirgends der Gelübde eine Meldung eben so gleichförmig geschehen, wie nur jene dem Friedensinstrumente einverleibet worden sind (d). Es wird auch, wie vermeynet werden will, gar nicht schwer halten, einen andern Fall anzuzeigen, wo die Ordensregeln gegen einen Artickel, oder Clausel des westphälischen Friedens angezogen werden könnten; wenigst hat Deckerr solche Fälle gefunden, und wir haben sie allda §. 7. auch berühret.

Ad

(d) Gleichsam von ohngefähr kommen wir nochmals an des Freyherrn von Cramer 1127te *Observation*, wo §. 17. diese Worte zu finden: *Quæ Vota, Castitatis, Paupertatis, & Obedientiæ, multiplicatis etsi Ordinibus, non obstantibus diversis eorundem Regulis, communia remanserunt, ita ut Monachi* |: Religiosi :| *quicunque illis ligentur.* Wenigst war nun doch diesem hochangesehenen Herrn Cammergerichtes Assessorn, wenn gleich unsere Herren Kemmerich, Replicator, Sempronius, und auch Herr Hofrath die Unwissenden spielen wollen, der große Unterschied zwischen den Gelübden, und Ordensregeln nicht unbekannt.

Ad §. XVIII.

Der geistliche Vorbehalt.

Wegen dem geistlichen Vorbehalte haben wir uns schon Cap 5. §. 5. dahin geäußert, daß der daher genommene Einwurf auf lebenslänglich verglübde, und darum nach katholischen immer hin, und her diesseits beharrten Gründen eines Eigenthums, und des Anfalles einer Erbschaft beständig unfähig bleibende ordensgeistliche Personen, derer Unfähigkeit bey ihrer Religionsänderung fortan auf ihnen hangen bleibt, sich nicht schicken möge; es hat bey dem Alten: in his nihil remittebant Pontificii, immer, und in solange sein Bewenden, bis erwiesen werden kann, daß man katholischer Seits hieran etwas nachgelassen habe, und also das Widrige vertragmäßig beliebet worden sey. Eben hier, wir sagen es selbst, eben hier bey diesem Vorbehalte wäre es an der Zeit, und sonderbar wohl angeleget, oder wohl vielmehr nothwendig gewesen, wenn man auch der Ordenspersonen namentlich gedacht, und gegen ihre katholischer Seits behauptete Unfähigkeit, etwas Eigenes auch nach der Religionsänderung zu erwerben, und zu besitzen, eine ausdrückliche, und zwar die widrige Meldung gethan hätte; es ist daher nur ein irriges, unerwiesenes Suppositum, was der Herr Hofrath von einem Vorwand des Gelübdes, und deßhalbiger Vorenthaltung des Seinigen,

und von Eignem, in Ansehung eines Ordensmannes, hat schreiben mögen. In dem Art. 5. J. P. §. 15. |: nicht §. 1. wie es in unserm obangezogenem §. 5. fehl gedrucket ist :| wird von Erzbischöffen, Bischöffen, und Prälaten, welche geistliche Güter, Nutzungen, und Renten besessen, oder doch verwaltet, und die Religion verändert haben, und eben darum, nicht von verglübden einzelnen, gemeinen Ordensleuten gehandelt. Um die Erhaltung der geistlichen Güter, Nutzungen, und Renten, wie auch daß jenen in besondern Würden gestandenen Personen ihre Ehre, Reputation, und Leumund, honore tamen, famaque illibatis, vorbehalten bleiben solle, war es zu thun; und so wurde an Privat-Personen, Mönche, oder sonstige gemeine Professen allda nicht einmal gedacht; folglich läßt sich aus dem, was von dem geistlichen Vorbehalte geschrieben steht, hieher schicklich nichts anwenden.

Ad §. XIX.

Festgesetzte Religionsgleichheit.

Von dem, was hier, und zwar aus dem Art. 5. §. 1. Instr. Pacis de *Æqualitate exacta, mutuaque*, von einer genauen, und wechselweisen Gleichheit gesagt wird, haben wir schon Cap. 5. §. 3. gehandelt, wohin wir uns auch noch beziehen. Wird man uns etwas Wechselweises, und solch etwas von

pro-

protestantischer Seite herwerts angedeihen machen, und lassen können, wie es an uns dorthin verlanget werden will; so wird man katholischen Theils das exactum Æquale mutuum, und reciprocum zuwidergelten, wohl nicht die mindeste Schwierigkeit jemals machen können, und noch weniger zu machen sich beygehen lassen. Das Instrumentum Pacis redet in seiner Art sowohl hier im ersten, als nachgehends, wo nur von Unterthanen beyder Religionen die Rede ist, im 34. und 35. §§. von *Juribus communibus*, von gemeinsamen Rechten, und Befugnissen, derer sich jeder Religionsverwandter, cæteris paribus, in gleichen Umständen, auf gleiche Weise zu erfreuen haben soll; wenn es aber um solche Dinge, oder Zuständigkeiten zu thun ist, quæ, wie Herr *Kemmerich pag. 33.* selbst sagt, ex natura, indole, institutis, atque principiis suæ cujusdam Religionis profluunt, welche aus der Natur, aus dem gleichsam angebohrnen Wesen, aus der besondern innerlichen Verfassung, Principien, oder Gründen einer Religion herfließen, wie eben die Gelübde, derer Wirkungen, und an sich unaufhörliche Verbindlichkeit sammt des Verglübden anhaltender Unfähigkeit sind, und wo sodann anf der andern Seite nichts dergleichen anzutreffen ist; da läßt sich schon aus der Natur der Sachen, aus ihren Umständen, und aus dem ungleichen Verhältniße gegen einander selbst nicht mehr von wechselsweisen genauen Gleichheiten reden.

In seiner Art mag auch hieher angewendet werden, was *Henniges ad cit. §. 1. lit. aa.* de æqualitate exacta, mutuaque inter Status observanda mit den Worten anmerket: *Præterea in hac æqualitate servanda perpetuo respiciendum est ad eos, qui de cætero ejusdem Status, & Conditionis sunt, excepta tantummodo Religionum disparitate.* Nun aber ist der Unterschied zwischen verglübden Ordens- und weltlichen Personen, und zwar ex Indole, & Principiis catholicæ Religionis, aus der Natur, aus der besondern innerlichen Verfassung der katholischen Religion nur gar zu groß; gleichwie auch bey dieser die Gelübde, und des Verglübden Unfähigkeit aus gleichen Gründen, und den nämlichen Religions-Principien weder durch die Religions Aenderung noch in andere freye Wege verändert, und gegen ihre Wesenheit in eine andere Gestalt verwandelt werden können. Und daher ist es mit dem gegenseitigen abermaligen Supposito, daß die Ordensgelübde nach Annehmung der evangelischen Religion doch unmöglich mehr wirksam seyn können, nichts ausgerichtet; von neuem fangen sie nach geänderter Religion nicht an, etwas zu wirken; ob aber die anfängliche Verbindlichkeit auf Lebenslang fortdaure, oder aufhöre, und vertragmäßig aufgehoben worden sey, das ist eben noch immer in Quæstione. Vid. Medit. Cap. 7. m. 1. §. 10. sub n. 6. & §. 11. pag. 121.

Viel-

Vielleicht dörfte noch jemand den zierlichen Einfall haben, und sagen wollen: auf protestantischer Seite gäbe es keine Gelübde, oder etwas anderes dergleichen mehr, wodurch ein Mensch, etwas eignes zu erwerben, oder zu besitzen, unfähig würde; und so hätte nur der katholische Theil den Vortheil, daß mit einem, und zwar, ohne einige Ausnahme, mit jedem katholisch gewordenem Protestanten all sein Vermögen, und Erbschaften auf die katholische Seite übergiengen; da man hingegen protestantischen Theils, wenn eine Ordensperson die Religion änderte, alles entbehren sollte; hiedurch werde ja die Æqualität, die Gleichheit zwischen den beyden Religionsverwandten offenbar verletzet. Allein hierauf ist gar leicht zu antworten: die Gleichheit gebühret sich inter homines æqualis Conditionis, & æqualium Circumstantiarum, zwischen Personen von gleichmäßiger Beschaffenheit, und Umständen; auf Seite des katholischen Theiles hat man es bey dem Alten gelassen, nichts geändert, nichts Ungleiches eingeführet; und hätte man auf protestantischer Seite keine Neuerungen angefangen, die Gelübden, und was aus diesen folget, für sich nicht freywillig aufgehoben, oder wurde man ein æquales, ein gleichmäßiges Personale allda noch einführen, also daß unter katholischen, und protestirenden Mutanten eine æquale Gleichheit wäre; so sollte es gewiß nicht fehlen, daß man auch hierinnfalls ein æquale exa-

 ctum,

ctum, mutuum, & reciprocum beobachten wurde; aber nur muß nach der Ordnung vorher ein exactum æquale Personale wiederum hergestellet werden; worauf es dann mit dem Mutuo, & reciproco gewiß nicht den mindesten Anstand haben soll.

Ad §. XX.

Die für den Deserteur vorgebliche natürliche Billigkeit.

Hier, wo die natürliche Unbilligkeit, einem Deserteur |: dem doch das Kloster hinfür keine Kost, keine Kleidung, und all andere Nothdurft in gesunden und kranken Tagen, nicht mehr reichet :| seine Erbschaften vorzuenthalten gezeiget werden will, wimmelt es wieder von lauter eitlen Suppositis; wir wollen solche kürzlich berühren. Das erste ist: mit welchem Scheine der Billigkeit wolle ihm also das Kloster die Erbschaften **wegnehmen**, |: das 2te:| die ihm zu der Zeit **anfallen** |: das 3te:| da alle **Verbindung** mit demselben **gänzlich aufgehöret** habe. Das 4te, er wurde **um der Religion willen** von Erbschaften |: derer er doch unfähig :| ausgeschlossen. Nichts weniger, als dessentwegen; wenn er willkührlich aus dem Kloster läuft, und auch katholisch bleibt, gebühret ihm von Rechts wegen sauber nichts. Das 5te ist ohne allen Grund; er bleibt seiner Schuldigkeit

nach

nach dennoch, aber halt ein sich selbst absönderndes **seines Orts verbundenes Mitglied** des Klosters. Nein! wenn ein Alimentarius post valide initum contractum vitalitium |: dergleichen zwar nach der Biga Discuss. 1. §. 3. das Verband zwischen dem Professen, und dem Kloster nicht ist :| willkührlich, freywillig davon läuft, außen herum schwärmet, nicht mehr zurück kehret; ist wohl der Alimentans die Kost, die Kleidung, und übrige Nothdurft dem Flüchtlinge auswertshin nachzutragen verbunden? Das 6te) das Kloster würde dem Deserteur sagen, es sey **alle Verbindung zwischen ihm, und dem Kloster erloschen**, und 7tens) kömmt das **Anfallen** der Erbschaft schon wiederum, wie auch 8) daß ihm das Kloster das **Seinige hinweg nehme;** und so wird, was gründlich zu erweisen gewesen wäre, durchaus stattlich supponiret; und wenn man also, wie hier, in einem Suppositionszirkel, auch den ganzen Tag, immer herum läuft; so trägt man zwar am Ende müde Füße davon; weiter kömmt man aber doch nicht; und solcher Gestalt wäre es besser, man blieb zu Hause, und schonte seiner Füße.

Ad §. XXI. XXII.

Ein ganz neuerliches Responsum einer katholischen Juristenfacultät.

Hier wollen wir, ohne etwas aus dem Responso anzuführen, oder auch die von dem Herrn Hof- und Regierungsrathe auf dasselbe ertheilte Antworten überflüßig zu wiederholen, uns des kürzern Weges dergestalt bedienen, daß wer unsere Gegensätze liest, gleich in das Klare kommen wird. Ueberhaupt wären fast alle Antworten des Herrn Hofraths nur schon durch den folgenden Satz abgefertiget; nämlich

Durch die Gelübde, besonders durch jenes der Armuth, wird der Religios, etwas für eigen zu erwerben, zu besitzen, und zwar, wie des Voventen eigne Worte, die wir aus dem Herrn Remmerich Cap. 7. m. 3. §. 1. angeführet haben, zu Gott lauten, von nun an auf beständig, auf die ganze Lebenszeit unfähig gemachet. Hat er zur Zeit da er dessen vorher noch mächtig, und es ihm erlaubet war, nichts anders verordnet; so ist es eine in allen sowohl canonischen, als bürgerlichen, und zwar dieser Gelübde halber nirgends aufgehobenen Rechten eine entschiedene, klare, unstreitige Sache, daß ein dessen fähiges Kloster, in Be-

lang

lang sowohl alles Gegenwärtigen, als alles Künftigen, in seine des Professen Stelle auch ohne alle ganz unnöthige besondere Cessionen, Verzichten, oder Uebertragungen, in Kraft der deßhalbigen Rechtsverordnungen, und Fürsehungen eintrete, und sich also jenes ex Provisione Juris zueignen könne.

Durch diesen unlaugbaren Satz fallen alle widrige Einstreuungen auf einmal hinweg, also daß wir es billig schon hier schließen könnten; doch wollen wir die Sache, und dermal ad §. XXII. durch lauter Gegensätze noch mehr in das Helle hersür stellen; und

Wie doch so wunderlich! was braucht es dann soviel unnöthiges Vernünfteln, ob das Gelübd der Armuth einen, oder keinen ausdrücklichen, oder stillschweigenden Verzicht zu Gunsten des Klosters mit sich führe? hat er das Gelübd abgeleget, und vorher nichts anderes verordnet; so haben die Rechte, weil er nichts eignes mehr besitzen kann, das Gegenwärtige, und Zukünftige dem Kloster zugeschieden, zugesprochen, und gesetzmäßig zugesprochen.

Und was bedarf es ferner einer Zusicherung des Klosters, solch einem Professen den Unterhalt zu verschaffen? die Verordnungen der Rechte, der geheiligte Contract der Profession thut hier alles schon, und dabey bleibts.

Ad

Ad §. XXIII.

Fortsetzung.

Mit der hier angezapften, und nicht geschehenden Acceptation des Klosters hat es, wie mit der Verzicht, der Cession, und dem Uebertrage auf das Kloster gleiche Beschaffenheit; zu was sollen dann diese unnöthige Scrupeln seyn? Gesetzt, wie es auch der Wesenheit nach seyn soll, der Vovent habe lediglich an nichts anderes, als daß er |: vid. Cap. 7. m. 4. §. 2.:| wegen dem Namen des Herrn alles Eignen lebenslänglich entfähiget seyn wolle, und das Kloster, der Obere nicht an die mindeste zeitliche Erwerbung bey Ab- und Annehmung der Profession gedacht, was soll nun dieses hindern? ist etwann nicht genug, daß die Gesetzgeber auf derley Vorgänge gedacht, und fürsehende Verordnung darüber gemachet haben?

Ad §. XXIV.

Fortsezung.

An dem, ob die Profession, welche ein Geistlicher, oder geheiligter Sacer, ein zweybindiger Contractus einmal richtig ist, in seiner Art auch pro negotio civili angesehen werden möge, wird wohl nicht viel gelegen seyn; wir wüßten unsers Orts auch nicht, welch besonderer Vortheil für die diesseitige Glaubenslehre hieraus gezogen werden sollte. Der Grund,

die Quelle, das Hauptwesen, woraus die Verbindlichkeit in einem beyderseitig wechselsweise verbindenden Contract entspringet, kömmt nicht von dem Gegenstande, von dem Objecto eines Contractes her, auch stärket, oder schwächet der Gegenstand die Natur des mutuelen Verbandes nicht im geringsten; dieses gründet sich ledig und allein in der vereinigten, und gleich verbindenden Einwilligung über das, was zugesagt, oder etwann auch gar schon zugleich geleistet wird; der Gegenstand, das Objectum trägt hiezu weder etwas bey, noch ab, sondern machet nur soviel, daß man den Handel eigentlich, und bestimmt zu benennen weis. Wir merken gar wohl, warum das Responsum so geflissen, jedoch ganz unnöthig, auf einen wenigst quasi bürgerlichen, oder weltlichen Contract angetragen, und noch mehr, warum der Herr Hofrath sich so gar sehr dagegen gewehret hat; beyderseits wird man vermeynet haben, als wenn nicht weis was daran gelegen wäre, wenn die Profession nicht für einen gleichsam civilen, für einen bürgerlichen, sondern nur für einen geistlichen Contract angesehen wurde, und zwar mit der besorglichen Folge, daß ersten Falls die Aenderung der Religion die professional Verzicht, und Verbindung nicht aufheben könnte, wohl aber, daß sie in dem Letzten eine ganze Zernichtung der Gelübde nach sich zöge. Dieser Bangigkeit bedarf es aber wohl keines Weges; es ist der geistliche Contract eben so fest,

als

als der weltliche, oder bürgerliche, und zwar noch weit fester verbindend, weil jenes gelübdliche Versprechen auch eine Art eines nicht bestättigenden, sondern versprechenden, und von dem geistlichen Obern statt Gottes angenommenen wahren Eides in sich hält; und daß nun dieses eidliche Versprechen, dieser geistliche Contract, die Gelübde durch den ledigen Uebertritt zur augsburgischen Confession sammt ihren lebenslänglich anklebenden Wirkungen aufgehoben würden, oder vor Gott hätten aufgehoben, und ganz zernichtet werden können, ist eben das, um was wir streiten, was man dieses Theils widersprichet, und was von jenseits, wo man den Beweis zu führen hat, durch nichts, durch gar nichts als mit lauter eiteln Suppositis der eigenbeliebigen, einseitigen, und nicht vertragmäßigen Verdollmetschungen der Friedensschlüsse dargethan werden will.

Ad §. XXV.

Fortsetzung.

Hier **fällt** dem Deserteur, nachdem er den Orden auf eine in Rechten erlaubte (e) Weise verlassen, schon wiederum eine Erbschaft, **an**, und er ist **nunmehr fähig**, etwas **Eignes** zubesitzen; lauter eitle Supposita!

Ad

(e) Dieses muß aber nicht eben so, wie mans gerne hätte, sondern mit feiner Behutsamkeit, wie wir in den Meditationen es erkläret haben, verstanden werden.

Ad §. XXVI.

Fortsetzung.

Ja! aber was soll es dann hinderlich, und dem Orden abbrüchig seyn, wenn schon bey dem Gelübde der Armuth |: welches nicht Menschen, sondern Gott geschehe :| weder von einer Schankung, noch von einem Verzicht, und Uebertrage künftiger Erbschaften keine ausdrückliche Meldung geschiehet? sind dann die geistlichen, und weltlichen Rechte nicht mächtig genug dazu, so zu verordnen, wie sie auch wirklich verordnet haben, als wenn diese äußerliche Verzichten, und Sprüche ausdrücklich geschehen, nett, förmlich, und wechselweise abgesungen worden wären? Man sehe oben ad §. 21. 22.

Ueber die gleich darauf wieder folgende Geist- oder Weltlichkeit eines Contractes bey Ablegung der Profession, halten wir uns nicht mehr auf.

Was aber hiernächst von einem offenbaren Widerspruche dem Responso vorgeworfen wird, ist nur gar zu richtig ohne allen Grund; daß ein Religios, welcher den Orden verläßt, und die Religion ändert, sich eines Meyneides schuldig mache, kann, ohne den katholischen Glaubenssätzen, folglich auch der katholischen Religion zugleich abzusagen, nicht geläugnet werden; sodann hat die katholische Facultät, wie Herr Hofrath setzet, nicht gesagt, daß

auch einem katholischen Religiosen der Uebergang zur protestantischen Religion nach dem Religions- und westphäl. Frieden allerdings |: in dem Verstande, eines hiezu ertheilten Rechtes, oder positiver Erlaubniß :| erlaubet sey; die Facultät sagte nur, daß auch einem katholischen Religiosen der Uebergang nicht benommen sey: und dieses ist nichts weniger, als ein Widerspruch. Herr Remmerich hat auch mit nicht ungleichen Widersprüchen ebenfalls so ungründlich aufziehen mögen, dem wir dann eine gebührende Antwort Cap. 5. §. 7. schon ertheilet haben; es läßt sich diese in ihrer Wesenheit, und also in gemäßigter, und gegen den Herrn Hof- und Regierungsrath geziemender Art hieher auch anwenden.

Gleich hierauf strozet es wieder von lauter falschen Suppositen; wir geben es, weil alles schon in unsern Meditationen voran weggeraumet ist, hier nur kurz: als 1) ist es ein listiger, unerlaubter Misbrauch, und Verkehrung der Worte, wenn man sagt: das *J. P.* erlaubet einem Religiosen, zur protestantischen Religion zu treten; es erlaubet also auch die protestantischen Glaubenssätze, nach welchen die Gelübde unbindig, und nichtig sind, anzunehmen; *ergo* sprichet das *J. P.* selbst ihn von seinen

Gelüb-

Gelübden los: dieses heißt man paralogiziren, und ein jeder, wenn er auch nicht gar witzig ist, muß der verdeckte Arglist, wo man mit dem misbrauchten zweydeutigen Worte: erlaubet, hinaus will, alsobald entdecken können. Auf gleiche Art lautet es 2) nicht weniger sophistisch: was mit Beystimmung des *J. P.* geschehen kann, solches braucht man nicht erst zur Bedingung zu machen; niemals geschieht also die Ablegung der Gelübde auf eine absolute, und ewig verbindende Weise, sondern es versteht sich dabey allemal die stillschweigende Bedingung in so ferne der Religios zufolge der in dem *J. P.* festgesetzten Gewissensfreyheit nicht zur protestantischen Kirche treten würde; sind dieses keine irrige, falsche, unerwiesene, und solche Supposita, die in dem vertragmäßigen J. P. nicht den allergeringsten Grund haben, und denen der katholische Theil, so lange er katholisch dachte, nimmermehr beystimmen konnte, und eben so wenig beygestimmet hat? (f)

 3) ist

(f) Es giebt halt doch allerhand, und besondere Köpfe in dieser Welt. Der Herr Professor Kemmerich |: den auch der Herr Replicator in der Stille benutzet hat :| hat all seine Spitzfindigkeit darauf gewaget, solche fast gänzlich aufgezehret, und es sich so erstaunlich sauer

3) ist es gar etwas wunderseltsames, schreiben mö- gen: **Es werde ja jeder zugestehen, daß ein** *Deser-*

sauer werden lassen, um die Verzichten, oder, wie ers immer selbst heißt, die *Renunciation*en eines pro- fitirenden Religiosen wenigst doch nur scheinbar *re- spektivisch* zu machen; der Herr Hofrath aber wußte es ohne einige Bemühung, ohne alle Künsteley kürzer, und bündiger zu geben. Dieser widerspricht, und läugnet gar, daß in den Gelübden ein Verzicht, eine *Renunciation* |: denn man rede ja in den Gelübden nicht mit Menschen, sondern nur mit Gott :| nur von weitem enthalten sey; mit dem *Supposito* |: und *suponi*ren braucht ja nicht viel Kopfbrechens :| mit dem *Supposito*: keine Gelübde würden absolut, und auf ewig, sondern jederzeit unter der stillen, und zwar reichsschlußmäßigen Bedingung, in soferne der Profi- tent sich nicht seiner Gewissensfreyheit gebrauchen, und zur protestantischen Kirche treten würde, abge- leget — — und mit diesem *Supposito* wäre alles gehoben, und in volle Richtigkeit gebracht; nur müs- se man halt dabey noch weiter, und zwar etwas we- nig stärker *supponi*ren, daß mans auch schon zu Oß- nabrück vertragmäßig, und daß eben dieses inson- derheit auch der katholische Theil wirklich also mit- *supponi*ret habe. Dieses sind nun freylich mächtige, und beynahe auch unumstößliche, doch aber nur *sup- poni*rte Beweise. Von diesen, und dergleichen mehr andern Spitzfindigkeiten haben wir in unsern Medi- ditationen Cap. 7. m. 2. 3. 4. bis zum Ueberfluße ge- handelt.

Deserteur, welcher in Kraft der Gewissens-
freyheit den Orden verlassen, nicht mehr nach
den katholischen Glaubenssätzen beurtheilet
werden könne; indem der Grund der Unfä-
higkeit, nämlich das Gelübd der Armuth,
durch Annehmung der evangelischen Religion
gehoben sey. Wie doch gar so wunderlich! der
Deserteur soll über einen Vorgang, der sich
mit ihm, da er noch katholisch war, ver-
bindlich, und auf lebenslang eidlich zugetra-
gen, nun nicht mehr nach den katholischen Glau-
benssätzen beurtheilet werden mögen; wohl aber soll
nun das Kloster, oder ein Katholick, der Beklagte,
aus protestantischen Glaubenssätzen über eine Erb-
schaft nicht nur angesprochen, beurtheilet, sondern
auch verurtheilet, und verdammet werden können;
warum? weil der Kläger seinen Aufenthalt, seinen
Wohnsitz verändert, und anders hin, wo man nach
andern Landesrechten lebet, begeben hat; ist das nicht
andächtig, oder etwann gar den Rechten gemäß?
Auch von diesen übertriebenen Wunderlichkeiten ha-
ben wir in unsern Meditationen hin, und wieder
vieles gehandelt, und auch öfters angeführet, daß
dem Deserteur kein katholischer Mensch, wenn er
nach den neu angenommenen Glaubensgründen sich
für seine Person beträgt, und auch von der katho-
lischen Religion in der Stille hält, was er will,
das geringste in den Weg legen werde; nur muß

er auch die Katholicken mit Ansprüchen aus seinen nunmehrigen Glaubenslehren, als ein unbefugter Kläger, mit Ruhe, und ungeschoren lassen; bleibe er, wie es in dem unumstößlichen Beweise pag. 11. heißet, bey seinem wohlbedachten Entschluße, nach welchem er, um das Geschäfft seiner Seligkeit ausführen zu können, Vaterland, Aeltern, Geschwisterten, Anverwandten, Religion, und Kloster sammt dem Fetten der Erde, so er darinn genoß, so großmüthig verlassen hat.

Ad §. XXVII.

Die Art, zu der vermeyntlich angefallenen Erbschaft zu gelangen.

Und wirklich hat der Herr Hof- und Regierungsrath gleich schon hier in diesem Absatze einen kleinen Schizzo, eine Zeichnung, oder einen Entwurf, wie solch ein Deserteur, oder Namens dessen ein nachgelassener Descendent anzurufen hätte, um auf allen Fall in Bereitschaft zu stehen, voraus zurecht gemachet; das Wesentliche desselben geht dahin: der *Implorant* dörfe zu Kaiserl. Majestät in der Eigenschaft des allerhöchsten Schutzes der Gesetze nicht nur, sondern auch zu sämmtlich des heiligen Reiches Churfürsten, Fürsten, und Ständen, beyderley Religionstheile, in der Eigenschaft der hohen *Compaciscen*ten des westphälischen Friedens das zuversichtlichste

Ver-

Vertrauen hegen, daß allerhöchst, und höchst-dieselben sich der Sache anzunehmen den Friedensschluß mehr als die in Ansehung seiner in demselben ausdrücklich für unbindig erklärte Ordensgelübde zu handhaben, und den Vorwurf der Beschränkung der in dem natürlichen Rechte, und den deutschen Reichsgesezen gegründeten Gewissensfreyheit auf alle Weise von sich abzulehnen, von selbst geneigt seyn würden.

Wenn wir dem Herrn Imploranten nicht gut wären, und es nicht aufrichtig meynten; so wollten wir ihm eben darum anrathen, daß er wörtlich auf diese Art aller- und unterthänigst anrufen solle; denn da, wenn man sowohl katholisch, als protestantischer hoher Orten gleich beym ersten Anblicke, das unleidlich dreiste, und grundlose Vorgeben, daß die Ordensgelübde, von welchen doch in dem ganzen Instrumente nicht eine Sylbe anzutreffen, in dem Friedensschluße ausdrücklich für unbindig erkläret worden seyn, mit Händen griffe, wurde der Handel ganz unfehlbar, sicher verlohren gehen. Ein so gewaltig großes Versehen hätten wir doch, in einer rechtlichen mit neuen Beweisen versehener Untersuchung anzutreffen, uns nur von weitem jemals

einfallen lassen können; oder sind dann wir nur unserer Seits mit der Blindheit geschlagen, daß wir eine **neue ausdrückliche Erklärung der Klostergelübde Unbindigkeit** zu sehen nicht vermögend sind?

Ad §. XXVIII.

Es sey dem katholischen Theile insbesondere daran gelegen, daß solch einem Deserteur zu dem Seinigen verholfen werde.

Freylich! denn der Herr Hof- und Regierungsrath, wie wenigst dessen friedfertiger Antrag dahin geht, stellet sich ganz sicher vor, daß es in diesem Fall, wo |: jedoch nur vorgeblicher Maßen :| die **Unverbindlichkeit der Gelübde in dem Friedensschluße ausdrücklich und wörtlich** entschieden, und wo kein exactum æquale mutuum, atque reciprocum vorhanden, und wo also ferner die Sache dahin nur gar nicht im geringsten vereigenschaftet ist, ganz nothwendig auf die Ausübung des Juris Talionis, ac Retorsionis, zu solchen nur in klar, und ausdrücklich entschiedenen richtigen Fällen anschlagenden äußersten Dingen ankommen müsse. Allein wir haben nicht Zeit, uns hier länger aufzuhalten; deßwegen manum de tabula; und hiemit wollen wir, wie in dem Namen, und zur Ehre Gottes angefangen, also auch diesen Nachtrag enden.

Nota.

Wir haben für gut angesehen, Seite 8. dem zu Ende, befindlichen Satze nebst Verdeutschung des dortigen Lateins, das folgende noch anzuhängen; nämlich:

Nur von oben, von dem Vater des Lichtes müssen die Erleuchtungen |: vermittelst welcher der Verstand durch die ihm lebhaft, und eindringend vorgestellte Glaubwürdigkeitsgründe, und dießfällige bewegenden Ursachen zu Erkänntniß der Glaubenswahrheiten gebracht, und hierauf der Wille in eine innerliche heilsame Bewegung gesetzet wird :| herab kommen. Nur also doch gar nichts weniger, als daß man in dem katholischen Christenthume so toll, und so unsinnig dächte, und einen zu innerlicher Ueberzeugung zwingen wollte. Diese Einfältig— diese Unthunlich— und sich widersprechende Unmöglichkeit begreift auch ein jeder katholischer Gänsehirt, dessen Kopf statt des Hirnes mit lauter Stroh ganz dichte angestoppelt ist. Die ganz sonderbar vorzügliche Glaubwürdigkeitsgründe, die ganz dringend bewegenden Ursachen, welche auf katholischer Seite sichtbar vorwalten, und auf der andern nicht nur ermangeln, sondern wo auch noch über das hundert andere abschreckende Umstände, und Ursachen den Verstand mit seinem Beyfalle zurück halten, trägt

man einem, der zur katholischen Religion eine Neigung zeiget, oder doch sonst in diesen Dingen eine gewisse Unschlüßigkeit zu erkennen giebt, vor; und auch mit jenen Vorstellungen |: denn zu was soll ein Zweifelnder, ein heuchelnder Proselyt sich, oder andern nütze seyn? :| überraschet, übervortheilt, und gleichsam übertölpelt man niemand, nur im geringsten; man läßt ihm alles zur bedachtsamen Einsicht, zu reifem Nach und Ueberdenken, zur Prüfung, und zu längerer Ueberlegung heimgestellet; bringt er Zweifel vor; so erkläret man sie ihm; bemühet sich, solche gründlich zu heben, und giebt es ferner zu weiterm Nachdenken, und wiederholter Ueberlegung; man bindet ihm sonderbar ein, daß er Gott den heiligen Geist um die Erleuchtung des Verstandes, und heilige Rührung des Willens eifrigst, und beständig anrufen solle. Kömmt er wiederum, und bekennet vor Gott, dem Forscher des Herzens, und der Nieren, nun von der alleinigen Wahrheit der katholischen Religion in seinem Gewissen selbst überzeuget zu seyn; so hat es seine gute Wege, und kann ohne die allergröbste Verleumdung nicht gesaget werden, daß er zum Katholischwerden innerlich, oder äußerlich gezwungen worden sey. Kömmt er aber, und betheuret, alles wohl geprüfet, und überleget zu haben, und daß er von der Wahrheit der katholischen Religion bey sich innerlich doch noch nicht überzeuget sey, sondern daß ihn seine vorigen Zweifel hievon noch immer abhielten; so versuchet man, wenn er will,

etwan

etwann noch einen weitern Unterricht; man läßt ihn alles nochmal bedenken, und prüfen; bleibt er hierauf noch ferner bey dem vorigen; so läßt man ihn |: ohne einen Zweifler in die Gemeinschaft der recht, und katholisch Glaubenden, wenn er auch solches aus besondern Ursachen nichts destoweniger verlangte, aufzunehmen, oder aufnehmen zu dörfen :| gleichwohl gehen, empfiehlt ihn Gott, und mit diesem hat die ganze Geschichte sammt dem fürchterlichen Glaubenszwang ein Ende. Will aber ein Katholick, wie es ihm der westphälische Friede unverhindert überläßt, zur augsburgischen Confession hinüber treten; so versuchet man, wenn er es zugiebt, und anhören will, in aller Güte die nämliche Wege einer Vorstellung, eines weitern Unterrichtes, und einer zulänglichen Erklärung über die vorgebrachte Zweifel: hört, und nimmt er es an, bekennet auch, daß die Zweifel innerlich, im Gewissen, in Wahrheit aufgelöset, und ihm benommen seyn; so hat es abermal seine gute Wege: widrigens aber, und wenn alle gütliche Versuche, Vorstell- und Erklärungen nichts verfangen, empfiehlt man ihn, wie den vorigen, auch wiederum Gott, und läßt denselben gleichwohl wandern. Aendert er hierauf die katholische Religion, ja! wenn er auch zu keiner andern wirklich übergeht, doch aber nur einen Glaubensartikel hartnäckig wiederspricht; so ist, und wird er von der Gemeinschaft der katholisch Glaubenden, und zwar ohne allermindestes Gepränge,

ohne die geringste, vielweniger mit einer zwangmäßigen Ceremonie als einer, der sich, wie Paulus sagt, proprio Judicio, durch seinen Eigensinn selbst abgesöndert hat, für ausgeschlossen, und folglich für solch einen gehalten, der außer der rechtglaubigen Kirche, mithin derselben kein Mitglied mehr ist. Nun in was, wenn man vernünftig, ehrlich, und nicht verleumderisch, wenn man christlich von andern Christen denken, urtheilen, und sprechen, oder schreiben will, in was veroffenbaret sich dann ein Gewissenszwang? Soll etwann dieses ein Zwang, eine Tyranney des Gewissens heißen, wenn man dergleichen einen, welcher zur allgemeinen in Glaubenssachen allgemein, einfach, gleichgesinnet denkenden katholischen Kirche, jedoch aber mit Ausnahme, und mit eigensinnigem Vorbehalt seiner, oder doch einiger widriger Glaubensartikeln sich zu begeben Lust hätte, wenn man solchen in die katholische Allgemeinde nicht an- und aufnimmt? und im widrigen, wenn man einen andern, der es vorhin mit der katholischen Kirche in allem gleichsinnig, und gleichförmig gehalten, nun aber nach seinem eignen Dünkel ganz widrige Gesinnungen heget, und darauf beharret, als einen sich selbst davon absöndernden von derselben ausschließt? Sind etwann die Handwerksinnungen, und Zünften, denen von ihrem Landesherrn gewisse Handwerksartickel unverbrüchlich vorgeschrieben worden, übel daran, oder üben sie Gewalt, Zwang, und Tyranney aus, wenn

sie einen Stutzkopf, der sich entweder schon vor der Aufnahme in die Zunft, oder nachgehends den Artickeln widersetzet, wegen seinem Eigensinne dem Gesellen= oder Meisterregister nicht einverleiben, oder hernach seinen Namen auslöschen, und ihn aus dem Handwerk stoßen? was Fausen? welche Träumereyen? was Zudichtungen sind es dann, wenn man von Gewalt, von Gewissenszwang, von Tyranneyen der katholischen Kirche so grundlos verleumderisch redet, schreibt, und spöttelt? Oder läßt dann ein der augsburgischen Confession zugethane protestantische Kirchengemeinde bey eines Aufnahme in ihre Kirchengesellschaft ihr alles gleich, krumm, oder gerade seyn, ob derselbe noch einigen katholischen, oder, weis nicht, welch andern widrigen Glaubensartickeln beystimme, und anhange, oder doch derenthalben ein beständiger Zweifler, und Heuchler sey? oder geduldet man, und schließt man jene Absönderlinge von der Kirchengemeinde nicht aus, welche von der augsburgischen Confession, die doch nach des Herrn Estors Meynung von einer θεοπνευςία mediata, von einer göttlichen mittelbaren Inspiration, oder Eingebung herkommen soll, wie es ihnen, und jedem nach seiner privat Meynung, eignen privat Ueberzeugung anständig, wohl, und recht zu seyn dünken mag, viel oder wenig Artickel davon annehmen oder verwerfen? Nein! wir bezeugen öffentlich, und haben mehr schuldigsten Respect, und Ehre für alle protestantischen Kirchengemeinden,

 als

als daß wir von einer, wenns auch sogar nur die zu Querlequitsch seyn sollte, so schlecht, und Glaubens- oder Confessions widrig denken könnten. Aber warum läßt man dann, es sich hingegen auch nur möglich seyn, von der allgemeinen katholischen Kirche also abenteuerlich schlecht, und so verleumderisch zu denken, zu fabeln, zu reden, und zu schreiben? da sie doch nichts anders thut, als was auch andere thun sollten, nämlich da nur sie, ohne allen erdenklichen Zwang, in Kraft der göttlichen Glaubwürdigkeits- und Glaubensgründen, in Glaubenssachen ganz allein |: weil auch nur ein Glaube ist :| allgemein, einig, gleichförmig, und unveränderlich denket, mithin auch jene, die es in Glaubenssachen mit ihr nicht durchaus halten, in ihre Schooß nicht aufnimmt, oder, wenn sie ausarten, daraus verstosset?

Sollte, wie wir zwar nicht verhoffen wollen, sich jemand das, was wir hier geschrieben haben verdrießen lassen, den ersuchen wir gebührend, und nur gar sehr, daß er bedenken möge, es habe uns, und zwar auch schon vorher ganz außerordentlich empfindlich verdrossen, was von einem katholischen Gewissenszwang so dreiste, so schlecht geschrieben, aber halt doch nur geschrieben worden. Vieles Geschrey, oder Schreiberey, und wenig Wolle giebt nicht warm. Wir haben also die verleumderischen Auflagen, die grundlosen Innzichten eines Gewissenzwanges von der katholischen Kirche vollkommen |: und es war ja ein leichtes :| abgelehnet

gelehnet, und dagegen gezeiget, auch eben darum unumstößlich bewiesen, und beweisen müssen, daß die böhmersche, oder dergleichen andere Freyheit des Gewissens von Gott ganz unmöglich herab kommen könne. Oder kann die augsburgische Confession geduldig zusehen, und leiden, wie man mit ihr umgehe, ob **ein jeder** ihr in vielen, oder wenigen Glaubensartikeln beystimmen, oder, wie es eben **eines jeden** Privatdünkel, und Ueberzeugung verstattet, widersprechen wolle; so ist es unmöglich zu läugnen, daß sie, nämlich die Confession, erstens für kein der Schrift gemäßes, mithin, wie die Schrift, unveränderliches Glaubensbekänntniß gehalten, und zweytens jene Worte des westphälischen Friedens Art. 10. §. 16. sammt dem freyen *Exercitio* evangelischer Religion **nach der unveränderten** augsburgischen *Confession* unmöglich für etwas wirksam bedeutendes angesehen, noch drittens ein jeder, der nach seinem Privatdünkel auch selbst von der Confession urtheilen, glauben, und somit handeln kann, zu Beschwörung, oder an Eidesstatt geltenden Angelobung der Confession mit Recht, und Gewissen angehalten werden, und sich ein Freygewissensmann darauf einlassen könne. Diese Folgen sind nun nicht von uns; zu diesem Gespinst hat man anderseits den Rocken selbst angeleget, und abgesponnen. Will man aber diesen gräulichen Folgen entgehen; so muß man nothwendig die böhmerschen, oder dergleichen

andere vermeynten Freyheiten des Gewissens fahren lassen, aufheben, und glaubensfest setzen, daß keiner, der sich nicht mit Gewissen, Herz, und Mund zu der unveränderten, und |: wenn sie der Schrift gemäß :| unveränderlichen Confession durchaus bekennet, in eine protestantische Kirchengemeinde aufgenommen werden könne, und widrigens, wenn er nur einem Artickel widerspricht, davon ausgeschlossen werden müsse. Ist aber dieses; so ist nicht mehr zu läugnen, daß auf protestantischer Seite der nämliche Gewissenszwang vorwalte, den man der katholischen Kirche mit so vielem Ungrund vorwirft.

Will jemand der böhmerschen Gewissensfreyheit noch das Wort sprechen, und diese, oder dergleichen eine andere vertheidigen, somit uns dann, in wem die ächte Gewissensfreyheit vor Gott bestehe, eines bessern unterrichten, auch etwann unsere Gründe mit Grund widerlegen; so wollen wir es gleichwohl erwarten, und versichern anbey, daß wir die Bemühung mit all gebührendem Dank erkennen, und vergelten werden.

Corrigenda.

Pag. 14. lin. 14. soll es heißen: über die Wahrheit.
Pag. 25. n. 9. lin. 14. anstatt von: bey.
Pag. 28. ad. §. 14. lin. 3. anstatt, durch rechtmäßige Gelübde: durch rechtmäßige Auflösung seiner Gelübde.
Pag. 30. lin. 22. nimmermehr.
Pag. 31. lin. 1. anstatt darf: dörfe.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Konenberg, Johann Georg Xaver,

Joa. Georg. Xav. Konenberg Illustriss. S. R. I. Comitum Fugger De Kirchberg, Et Weissenhorn & c. & c. Consiliarii Et Cancellarii Communis, Nachtrag zu den Meditationen De Desertore Catholico Ordinis Religiosi, Ad Aliquam Ex Duabus Religionem Transeunte, Bona, Et Jura Quaecunque, Quibus Vovendo Renunciavit, Nec Vi Pacis Westphalicae, Nec Alio Quocunque Titulo,

Augustae Vindelicorum 1773

H.mon. 299-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030088-9
VD18 14498189-006